

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER MELSPRING INTERNATIONAL B.V.

Version: Januar 1, 2019 • hinterlegt bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* unter der Nummer 09131564

1. Anwendbarkeit und Definitionen

1.1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) werden die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die nachfolgende Bedeutung haben. Wenn nachfolgend den Worten in der Mehrzahlform eine definierte Bedeutung gegeben wird, wird darunter auch die Einzahlform verstanden, und vice versa:

Abnehmer: jede natürliche und/oder juristische Person, die bezüglich der Lieferung von Produkten über das Zustandekommen eines Vertrages mit Melspring verhandelt und/oder einen Vertrag mit Melspring abschließt,

Zahlungsfrist: eine Frist von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum gemäß Artikel 8.4 dieser Geschäftsbedingungen,

BW: das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch,

Tag: Kalendertag(e).

Lieferung: wenn ein oder mehrere Produkte aus Sachen bestehen, das in den Besitz des Abnehmers Bringen dieser Sachen beziehungsweise das in die Gewalt des Abnehmers Bringen dieser Sachen durch Melspring und/oder, wenn die Produkte aus Diensten oder Arbeiten bestehen, das Leisten dieser Dienste oder Verrichten dieser Arbeiten, dies gemäß Artikel 5 dieser Geschäftsbedingungen,

Melspring: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Melspring International B.V. mit satzungsgemäßigem Sitz und Geschäftsräumen in Velp, Niederlande, und eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* unter der Nummer 09131564,

Vertrag: Vertrag zwischen Melspring und einem Abnehmer bezüglich des Verkaufs und der Lieferung von Produkten an, das Leisten von Diensten an oder das Verrichten von Arbeiten für den Abnehmer, jede Änderung oder Ergänzung dazu sowie alle Rechtshandlungen zur Vorbereitung und zur Ausführung dieses Vertrages,

Produkt: alle Sachen und/oder Arbeiten und/oder Dienste, die von Melspring dem Abnehmer im weitesten Sinne des Wortes geliefert und/oder verrichtet und/oder geleistet werden,

Schriftlich: zu Papier gebracht, die elektronische Korrespondenz ebenfalls inbegriffen.

1.2. Auf alle Angebote, Offerten und Auftragsbestätigungen von, Bestellungen bei und Verträgen mit Melspring sind diese Geschäftsbedingungen anwendbar. Im Falle der Widersprüchlichkeit prävaliert der Vertrag gegenüber den Geschäftsbedingungen.

1.3. Vereinbarungen, Regelungen und Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur, wenn und sofern diese ausdrücklich schriftlich mit Melspring vereinbart wurden oder von Melspring schriftlich bestätigt wurden, und lassen ansonsten diese Geschäftsbedingungen vollständig in stand.

1.4. Die Nichtigkeit oder Unanwendbarkeit einer oder mehrerer in diesen Geschäftsbedingungen vorkommenden Bestimmungen oder eines Teils einer Bestimmung tut der Wirkung und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Abbruch.

1.5. Die Anwendbarkeit eventueller allgemeiner (Einkaufs-) oder anderer Geschäftsbedingungen des Abnehmers, wie sie auch genannt sein mögen, wird von Melspring ausdrücklich abgewiesen.

1.6. Melspring ist berechtigt, in den Geschäftsbedingungen einseitig Änderungen vorzunehmen, welche geänderten Geschäftsbedingungen ab dem angekündigten Datum und nachdem die geänderten Geschäftsbedingungen dem Abnehmer von Melspring zugesandt wurden, gelten werden.

2. Angebote, Spezifikationen und Bestellungen

2.1. Alle Angebote und Äußerungen von Melspring sind lediglich an den Abnehmer gerichtet, dürfen nicht verbreitet werden, gelten als ein Ganzes, können nicht teilweise akzeptiert werden und

sind gänzlich unverbindlich, es sei denn, dass im Angebot von Melspring ausdrücklich schriftlich anderes erklärt wurde.

2.2. Wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen wird, kommt dieser an dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages durch Melspring oder am Tag der Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Melspring zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Melspring hat als eine korrekte und komplette Wiedergabe des Vertrages zu gelten, der zwischen Melspring und dem Abnehmer abgeschlossen wurde und unter dem Vorbehalt des Erhalts der Bestätigung, dass die Kreditwürdigkeit des Abnehmers gut ist.

2.3. In Ermangelung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Melspring wird gelten, dass der Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande gekommen ist, zu dem Melspring mit dessen Ausführung begonnen hat. Die Rechnung von Melspring wird in diesem Fall als die Bestellung des Abnehmers und als die korrekte Wiedergabe des Vertrages zwischen Melspring und dem Abnehmer angesehen werden.

2.4. Die Anwendbarkeit von Artikel 227b Absatz 1 des 6. Buches des BW ist ausgeschlossen.

2.5. Wenn der Abnehmer ein Angebot oder eine Offerte von Melspring nicht akzeptiert, hat Melspring das Recht, alle damit verbundenen Kosten dem Abnehmer in Rechnung zu stellen.

2.6. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren. Wenn der Abnehmer dennoch zur vollständigen oder teilweisen Stornierung übergeht, bleibt Melspring berechtigt, den gesamten mit dem Vertrag verbundenen Betrag in Rechnung zu stellen.

2.7. Wenn die Ablieferung oder Abladung in Teilen vereinbart wurde, werden die Parteien dafür angesehen, hinsichtlich jeder separaten Ablieferung oder Abladung einen separaten Vertrag abgeschlossen zu haben.

2.8. Melspring ist beim Abschluss eines Vertrages nicht an frühere mit dem Abnehmer vereinbarte Preise, Rabatte, Margen und/oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gebunden.

2.9. Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Farben, Maße, Gewichte und Spezifikationen der Produkte, wie zum Beispiel die Verpackung, und/oder Dienste von Melspring sind lediglich als Hinweis beabsichtigt. Auf Abweichungen, die in die technische und/oder ästhetische Ausführung keine wesentliche und essentielle Veränderung bringen, kann der Abnehmer keine Rechte begründen.

3. Preise

3.1. Die angebotenen und vereinbarten Preise lauten in Euro und sind exklusive Mehrwertsteuer. Sonstige Kosten (wie zum Beispiel Transport- und Versandkosten, Verpackungskosten, Kosten im Zusammenhang mit Überliegetagen und einer verzögerten Entladung und Kosten des Umschlages, der Sortierung, Eichung, Analyse und alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Individualisierung und Erprobung der Produkte stehen) und aufgrund des Gesetzes geschuldete Steuern, Abgaben, Verbrauchssteuern und sonstige (Einfuhr-)Gebühren sind nicht im Preis inbegriffen und gehen zulasten des Abnehmers. Der Abnehmer trägt außerdem im Falle einer Bezahlung in Fremdwährung das Wechselkursrisiko.

3.2. Alle von Melspring gehandhabten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden den Selbstkostenpreis bestimmenden Umständen. Wenn nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrages, jedoch vor dem Datum der Lieferung der Produkte die Selbstkostenpreise der verwendeten Materialien und/oder der Arbeit gegenüber den Selbstkostenpreisen, auf denen das Angebot und/oder die Bestellung basiert, erhöht wurden, ist Melspring berechtigt - auch wenn die Preiserhöhung vorhersehbar war -, diese Erhöhung an den Abnehmer für die noch nicht gelieferten Produkte weiterzugeben. Melspring wird den Abnehmer über die Preiserhöhungen schriftlich in Kenntnis setzen. In diesem

Fall ist der Abnehmer berechtigt, innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem ihm diese Erhöhung mitgeteilt wurde, den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil aufzulösen.

4. Lieferfrist

- 4.1. Eine Lieferfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag zustande kommt.
- 4.2. Die von Melspring angegebene Lieferfrist / Abladungszeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Umständen und, sofern dies von Leistungen von Dritten abhängig ist, auf den von diesen Dritten Melspring zur Verfügung gestellten Angaben. Die Lieferfrist / Abladungszeit wird so viel wie möglich beachtet werden, kann jedoch nie als Endfrist im Sinne von Artikel 83 Buchstabe a des 6. Buches des BW betrachtet werden. Bei deren Überschreitung wird Melspring möglichenfalls dem Abnehmer die neue Lieferfrist nennen. Bei der Überschreitung der Lieferfrist hat der Abnehmer keinen Anspruch auf irgendeinen Schadenersatz oder auf Auslösung, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf der Seite von Melspring.
- 4.3. In Abweichung von der Bestimmung in Artikel 4.1 gilt, dass, wenn Melspring zur Ausführung des Vertrages oder Erfüllung einer anderen auf dem Abnehmer ruhenden Verpflichtung aus dem Vertrag Daten und/oder Hilfsmittel benötigt, die vom Abnehmer zur Verfügung gestellt werden müssen, die Lieferfrist nie eher als an dem Tag beginnt, an dem alle benötigten Daten und/oder Hilfsmittel im Besitz von Melspring sind oder an dem der Abnehmer die genannte(n) Verpflichtung(en) Melspring gegenüber erfüllt hat, oder wird die Lieferfrist gemäß dem Vorstehenden verlängert.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferung der Produkte erfolgt ab Fabrik („ex works“ (EXW)) gemäß der aktuellsten Version der ICC Incoterms ab der Niederlassungsadresse von Melspring, die im Vertrag angegeben ist.
- 5.2. Melspring ist berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Phasen/Lieferungen auszuführen.
- 5.3. Das Produkt gilt auf jeden Fall als geliefert, indem das Produkt in Gebrauch genommen wird sowie indem der Frachtbrief oder Auftragschein vom Empfänger abgezeichnet wird.
- 5.4. Wenn der Abnehmer die Produkte oder die für die Produkte ausgegebenen Dokumente nicht zum vereinbarten oder dem näher von Melspring angegebenen Zeitpunkt abnimmt oder in Empfang nimmt, ist der Abnehmer ohne Inverzugsetzung in Verzug. Melspring ist in diesem Fall berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Abnehmers einlagern zu lassen oder an einen Dritten zu verkaufen. Der Abnehmer schuldet dann weiter die aufgrund des Vertrages geschuldeten Beträge zuzüglich der Zinsen und Kosten (im Wege des Schadenersatzes).

6. Sicherheitsleistung

- 6.1. Melspring kann jederzeit vom Abnehmer verlangen, dass, bevor zur Lieferung übergegangen wird, alle fälligen Forderungen von Melspring bezüglich früherer Lieferungen oder bezüglich der betreffenden Lieferung beglichen werden, und zur Erfüllung der noch nicht fälligen Forderungen bezüglich der verrichteten oder noch zu verrichtenden Lieferungen eine Vorauszahlung des Abnehmers oder jede Form von Sicherheit verlangen, worunter auch, jedoch nicht darauf beschränkt Pfandrechte und Bankgarantien verstanden werden. Wenn Melspring eine Sicherheit in der Form eines (stillen) Pfandrechtes verlangt, verpflichtet sich der Abnehmer dazu, eine Urkunde zur Begründung des Pfandrechtes zu unterzeichnen.
- 6.2. Wenn Melspring die von ihr verlangten Zahlungen oder Sicherheiten nicht erhält, ist sie befugt, die Lieferung aufzuschieben und, wenn der Abnehmer auch nach Mahnungen dem nicht nachkommt, den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil durch schriftliche Erklärung aufzulösen und vom Abnehmer einen Schadenersatz zu fordern.
- 6.3. Der Abnehmer verpflichtet sich, Forderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern erhält, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Melspring an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Der Abnehmer verpflichtet sich, genannte

Forderungen auf erste Bitte von Melspring dazu Melspring abzutreten oder nach Wahl von Melspring zu verpfänden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Das Eigentum der von Melspring gelieferten Produkte geht erst auf den Abnehmer über, sobald dieser seine Zahlungsverpflichtungen aufgrund des der Lieferung zugrunde liegenden Vertrages, bezüglich von aufgrund irgendeines anderen Vertrages gelieferten oder noch zu liefernden Sachen inklusive eines eventuellen Schadenersatzes, Kosten, Zinsen und Vertragsstrafen, und eines solchen Vertrages zudem für den Abnehmer verrichtete oder zu verrichtende Arbeiten vollständig und unwiderruflich an Melspring bezahlt hat.
- 7.2. Wenn und solange Melspring Eigentümer der Produkte ist, ist der Abnehmer nicht berechtigt, diese zu verkaufen, zu vermieten oder in Gebrauch zu geben, zu verpfänden oder sonst wie zu belasten, anders als in der normalen Betriebsführung. Die Zustimmung, um innerhalb der normalen Betriebsführung die Produkte Dritten zu verkaufen oder zu übertragen, wird von Rechts wegen zu dem Zeitpunkt nichtig, zu dem der Abnehmer auf irgendeine Weise in Bezug auf die Forderungen versagt, für die der Eigentumsvorbehalt und das Pfandrecht gelten, ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird oder für den Abnehmer das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die gesetzliche Schuldsanierungsregelung für anwendbar erklärt wird.
- 7.3. Wenn der Abnehmer seine (Zahlungs-)Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, ist Melspring jederzeit und ohne vorherige Mahnung berechtigt, die unbezahlten Produkte zurückzunehmen (einschließlich der dazu eventuell benötigten Demontage) oder zurückzufordern, dies unbeschadet ihrer übrigen Rechte, insbesondere das Recht auf Erstattung des erlittenen Schadens. Der Abnehmer ermächtigt Melspring, um diese gesamten Produkte auf Kosten des Abnehmers zurücksenden zu lassen. Der Abnehmer erteilt Melspring und den von ihr benannten Vertretern bereits nun für sodann die Zustimmung, sein Betriebsgelände, seine Lager, Fabrikhallen und Baustellen zu diesem Zweck zu betreten.
- 7.4. Eine Bezahlung durch den Abnehmer dient trotz ihrer anderslautenden Bezeichnung zunächst zum Abzug von den unbezahlten Produkten, die vom Abnehmer bereits weiterverkauft und/oder weitergeliefert wurden, anschließend von den von Melspring gemachten Kosten, danach von den entstandenen Zinsen und schließlich von den Beträgen, die am längsten unbezahlt geblieben sind.
- 7.5. Wenn bei oder zulasten des Abnehmers die Produkte gepfändet werden oder dies droht, die von Melspring geliefert wurden und infolge des Vorgenannten Eigentum von Melspring sind oder sein können, ist der Abnehmer verpflichtet, Melspring unverzüglich über diese Pfändung in Kenntnis zu setzen und den Pfändungsgläubiger zu informieren, dass diese Produkte Eigentum von Melspring sind oder sein können.
- 7.6. Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Produkte mit der notwendigen Sorgfalt und, sofern es angemessenerweise möglich ist, als Eigentum von Melspring erkennbar zu verwahren.
- 7.7. Der Abnehmer ist ferner verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen Schäden und Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und auf erste Bitte von Melspring in diesem Rahmen Einblick in die Versicherungsscheine zu gewähren.
- 7.8. Wenn der Abnehmer aus von Melspring gelieferten Produkten eine neue Sache bildet, bildet der Abnehmer diese Sache lediglich für Melspring. Der Abnehmer verwahrt sodann die neu gebildete Sache für Melspring, bis der Abnehmer alle aufgrund des Vertrages geschuldeten Beträge beglichen hat.
- 7.9. Trotz der Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels werden die güterrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehalts der zur Ausfuhr bestimmten Produkte von dem Recht des Zielstaates beherrscht werden, jedoch lediglich wenn aufgrund dieses Rechtes das vorgenannte Eigentumsrecht nicht seine Wirkung verliert, bis alles, was der Abnehmer kraft irgendeines Vertrags Melspring schuldet, vollständig beglichen wurde. Das eine oder andere gemäß der Bestimmung in Artikel 128 Absatz 2 des 10. Buches des BW.

8. Bezahlung

- 8.1. Melspring ist berechtigt, periodisch Rechnungen auszustellen.
- 8.2. Die Bezahlung der Kaufsumme und jedes anderen ihm in Rechnung gestellten Betrages durch den Abnehmer erfolgt, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde, laut den im Handelsverkehr üblichen Konditionen des von Melspring akzeptierten, unwiderruflichen, bestätigten Barakkreditivs.
- 8.3. Der Abnehmer hat bezüglich seiner Zahlungsverpflichtungen kein Recht auf Einbehaltung, Abzug oder Verrechnung, egal aus welchem Grund, während dem Abnehmer genauso wenig das Recht zusteht, seine Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben. Durch die Bezahlung akzeptiert der Abnehmer unwiderruflich die Leistung von Melspring.
- 8.4. Alle Zahlungen müssen zu einem solchen Zeitpunkt erfolgen, dass sie, sofern keine andere Frist vereinbart wurde, innerhalb der Zahlungsfrist von Melspring empfangen wurden. Alle Zahlungsfristen sind Endfristen im Sinne von Artikel 83 Buchstabe a des 6. Buches des BW, wodurch der Abnehmer bei Überschreitung der Zahlungsfrist direkt in Verzug gerät.
- 8.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden eventuelle dem Abnehmer eingeräumte Rabatte nichtig, ist Melspring berechtigt, ohne vorherige Inverzugsetzung die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 119a des 6. Buches des BW in Rechnung zu stellen, dies zuzüglich 15 % Inkassokosten über die unbezahlt gebliebenen Beträge mit einem Minimum von 500,- EUR.
- 8.6. Alle von Melspring zu machenden Kosten der Einforderung, worunter auch die Kosten verstanden werden, die mit der Rücknahme oder Rückforderung der Produkte verbunden sind, gehen zulasten des Abnehmers. Für die bei Einschaltung von Dritten geschuldeten Inkassokosten gilt der Tarif, den Dritte für das Inkasso der Forderungen infolge der für sie geltenden Richtlinien in Rechnung stellen dürfen, dies zuzüglich der zu machenden Prozesskosten.
- 8.7. Reklamationen über eine Rechnung müssen innerhalb von acht (8) Tagen ab Rechnungsdatum bei Melspring schriftlich eingereicht sein. Nach dieser Frist werden Beschwerden bezüglich der Rechnungen nicht mehr in Bearbeitung genommen und hat der Abnehmer sein Recht auf Reklamation verwirkt. Eine Reklamation über eine Rechnung tut der Zahlungsverpflichtung des Abnehmers hinsichtlich dieser betreffenden Rechnung keinen Abbruch.
- 8.8. Melspring ist berechtigt, die Beträge, die sie dem Abnehmer schuldet oder zu irgendeinem Zeitpunkt schulden wird, mit Beträgen zu verrechnen, die der Abnehmer egal aus welchem Grund Melspring schuldet oder zu irgendeinem Zeitpunkt schulden wird.

9. Reklamationen

- 9.1. Der Abnehmer hat das Recht, bei der Trennung, dem Wiegen, Zählen, Messen oder der Probenentnahme der Produkte anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen. Wenn der Abnehmer dieses Recht nutzen möchte, muss er Melspring spätestens innerhalb von drei (3) Tagen ab Erhalt der Verkaufsbestätigung darüber in Kenntnis setzen. Wenn der Abnehmer dieses Recht nicht nutzen möchte, wird er dafür angesehen, der Weise der Trennung, des Wiegens, Zählens, Messens und der Probenentnahme zuzustimmen und deren Ergebnis akzeptiert zu haben. Reklamationen diesbezüglich sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 9.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte sofort nach Erhalt durch den Abnehmer oder nach Erhalt durch einen in seinem Auftrag handelnden Dritten genau zu inspizieren. Der Abnehmer muss eventuelle Mängel an den Produkten sowie Unterschiede in Menge, Gewicht, Zusammensetzung und/oder Qualität zwischen den abgelieferten Produkten und denen in der Bestellbestätigung oder Rechnung gegebenen Beschreibung sofort und auf jeden Fall innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden ab Erhalt der Produkte oder, wenn dies eher ist, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden ab Inspektion der Produkte durch oder seitens des Abnehmers schriftlich Melspring melden. Im Falle einer Lieferung an einem Nicht-Werktag wird die Frist am erstfolgenden Werktag beginnen.

Zudem muss direkt eine Angabe der Mängel im Übertragungs- oder Empfangsnachweis vorgenommen werden.

- 9.3. In Ermangelung einer rechtzeitigen schriftlichen Meldung durch den Abnehmer werden alle eventuellen diesbezüglichen Ansprüche des Abnehmers Melspring gegenüber nichtig. Bei rechtzeitiger schriftlicher Meldung werden sich daraus für Melspring ergebende Verpflichtungen auf die Haftung gemäß Artikel 11 beschränkt sein und hat der Abnehmer Melspring gegenüber keine weiteren Ansprüche.
- 9.4. Solange Melspring die Reklamation nach Kontrolle durch Melspring nicht schriftlich als zu Recht akzeptiert hat und nicht der Rücksendung der Produkte zugestimmt hat, steht es dem Abnehmer nicht frei, die Produkte zurückzusenden. Die Rücksendung der Produkte geht immer auf die Rechnung und das Risiko des Abnehmers.
- 9.5. Mängel bezüglich einer separaten Produktpartie, die zu einer aus mehreren Partien bestehenden Lieferung gehört, berechtigen den Abnehmer nie zur Auflösung des gesamten Vertrages.
- 9.6. Der Abnehmer hat kein Recht zur Reklamation hinsichtlich der Produkte, die ganz oder teilweise ver- oder bearbeitet sind, in Gebrauch genommen wurden, vom Abnehmer weiterverkauft wurden oder von denen egal aus welchem Grund durch Melspring keine Kontrolle mehr stattfinden kann. Genauso wenig hat der Abnehmer das Recht zur Reklamation hinsichtlich der Mängel, die durch die unrichtige Nutzung des Produktes entstanden sind oder die sich aus Unglücken ergeben, die nicht Melspring angerechnet werden können.
- 9.7. Wenn von Melspring mehr oder weniger geliefert wird, als es vereinbart wurde, kann dies kein Grund zur Reklamation sein. Der Abnehmer hat in diesem Fall allerdings das Recht oder die Verpflichtung, verhältnismäßig mehr oder weniger zu bezahlen.
- 9.8. Rechtsforderungen müssen innerhalb eines (1) Jahres ab der rechtzeitigen Reklamation unter Androhung des Wegfalls anhängig gemacht werden.

10. Garantie

- 10.1. Melspring garantiert, dass die Produkte während eines Zeitraumes von einem (1) Jahr ab der Lieferung in Menge, Gewicht, Zusammensetzung und Qualität das erfüllen werden, was die Parteien vereinbart haben, dies unter Beachtung der in der Branche üblichen Margenunterschiede. Sofern die Produkte von Melspring an den Abnehmer auf der Grundlage einer von einem Lieferanten von Melspring zur Verfügung gestellten Qualitätsbeschreibung verkauft wurden, ist Melspring zu nicht mehr verpflichtet, als was in dieser Qualitätsbeschreibung angegeben wurde.
- 10.2. Die im vorigen Absatz genannte Garantie gilt nicht, wenn:
- die festgestellten Mängel nicht einem Mangel des gelieferten Produktes oder einem Mangel in dessen Herstellung zuzuschreiben sind und sie dafür angesehen werden müssen, die Folge einer unrichtigen oder unsachgemäßen Nutzung zu sein,
 - die festgestellten Mängel am Produkt die Folge von unfachmäßig verrichteter Handlungen durch andere als Melspring selbst oder einer Nutzung des Produktes für einen anderen Zweck als den, für den es beabsichtigt ist, sind,
 - die Produkte nicht auf eine in der Branche übliche Weise konserviert wurden,
 - die Bedingungen, die auf dem Produkt oder in den Gebrauchsanweisungen stehen, nicht erfüllt wurden.
- 10.3. Die Haftung von Melspring aufgrund dieser Garantieverpflichtung ist unter allen Umständen auf den Betrag des Kaufpreises der betreffenden Produkte beschränkt.

11. Haftung

- 11.1. Melspring ist nicht für die vom Abnehmer oder Dritten erlittenen Schäden haftbar, außer sofern seitens Melspring von einem nicht rechtsgültig ausschließbaren Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit die Rede ist.
- 11.2. Melspring ist nicht für einen Schaden haftbar, der von ihrem Personal oder anderen bei der Ausführung ihres Vertrages mit dem Abnehmer eingeschalteten Personen verursacht wurde, haftbar. Dieser Ausschluss umfasst zudem Vorsatz und grobe

- Leichtfertigkeit, sofern diese Personen nicht mit der Leitung der Ausführung betraut sind.
- 11.3. Melspring ist nicht für einen Schaden infolge der Haftung des Abnehmers Dritten gegenüber egal aus welchem Grund haftbar.
- 11.4. Der Ausschluss der Haftung gemäß den Artikeln 11.1, 11.2 und 11.3 gilt für jede Form eines Schadens, wie zum Beispiel ein direkter und indirekter Schaden, Betriebsschaden, entgangener Gewinn und jede andere Form von Folgeschäden.
- 11.5. Der Abnehmer ist verpflichtet, Melspring Gewähr zu leisten beziehungsweise schadlos zu stellen, und zwar bezüglich aller Ansprüche von Dritten auf Schadenersatz, für den die Haftung von Melspring in diesen Geschäftsbedingungen im Verhältnis mit dem Abnehmer ausgeschlossen ist.
- 11.6. Auf jeden Fall ist jede Haftung von Melspring auf den Betrag beschränkt, der unter den von Melspring abgeschlossenen Haftpflichtversicherungspolice ausgezahlt wird. Sofern egal aus welchem Grund der Versicherer nicht zur Auszahlung übergeht, ist die Haftung von Melspring auf höchstens den Rechnungswert des Teils des Vertrages beschränkt, aus dem sich die Haftung ergibt.
- 12. Höhere Gewalt**
- 12.1. Wenn Melspring durch höhere Gewalt daran gehindert wird, den Vertrag ganz oder teilweise auszuführen, wird die Frist, in der Melspring ihre Verpflichtungen erfüllen muss, verlängert. Zudem hat Melspring im Fall der höheren Gewalt das Recht, ohne richterliches Eingreifen die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag ganz oder teilweise als aufgelöst zu betrachten, solches nach ihrer Wahl, ohne dass sie zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.
- 12.2. Unter höherer Gewalt wird unter anderem, aber nicht ausschließlich verstanden: Streik, Feuer, Maschinendefekt und andere Betriebsstörungen, entweder bei Melspring oder bei ihren Lieferanten der Produkte und Dienste, Transportstörungen und andere außerhalb der Macht von Melspring liegende Ereignisse, wie zum Beispiel Krieg, Blockade, Aufruhr, wirtschaftliche Zerrüttung, Epidemie, Überflutung und Stürme, sowie Verzögerung oder Ausbleiben von Lieferung durch die Lieferanten von Melspring und der Nichterhalt der von Behördenseite vorgeschriebene Genehmigungen.
- 13. Gewerbliches und geistiges Eigentum**
- 13.1. Wenn und sofern die Produkte laut dem vorgeschriebenen Entwurf geliefert oder verrichtet wurden, verbürgt sich der Abnehmer dafür, dass die gelieferten Produkte nicht gegen irgendwelche (gewerbliche und geistige Eigentums-)Rechte von Dritten verstoßen. Der Abnehmer leistet Melspring Gewähr für alle diesbezüglichen Ansprüche von Dritten. Der Abnehmer wird Melspring alle Kosten, Schäden und Zinsen erstatten, die die Folge irgendeines Verstoßes gegen Eigentumsrechte von Dritten sind.
- 13.2. Wenn gegen Melspring oder einen der Lieferanten von Melspring eine Forderung eingereicht wird, informiert Melspring den Abnehmer darüber und muss der Abnehmer auf eigene Rechnung alle Maßnahmen ergreifen, um einen (behaupteten) Anspruch aufzuheben, wie zum Beispiel notfalls das Führen von Gerichtsverfahren. Melspring assistiert - auf Bitte des Abnehmers - gegen Erstattung der damit einhergehenden Kosten.
- 13.3. Die gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte auf Modelle, Entwürfe, Werkzeuge und/oder Produkte, die im Auftrag des Abnehmers von Melspring gefertigt wurden, gehören jederzeit Melspring.
- 13.4. Die von Melspring gelieferten Produkte dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von Melspring anders vom Abnehmer vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten mitgeteilt werden, als sofern es aufgrund der im Vertrag beabsichtigten Nutzung gestattet ist.
- 13.5. Melspring ist berechtigt, die Produkte mit Namen, (Bild-) Zeichen, Codierungen und/oder andersartigen Äußerungen zu versehen, um die Herkunft der Produkte herleiten zu können.
- 14. Ausführung des Vertrages**
- 14.1. Melspring ist befugt, zur Ausführung des Vertrages Dritten Aufträge zu erteilen. Melspring ist zudem berechtigt, den Vertrag zwischenzeitlich zu kündigen. Wenn Melspring bereits mit der Ausführung begonnen hat, begleicht sie dem Abnehmer die angemessenen mit dem Übergang zu einem anderen Lieferanten verbundenen Kosten.
- 14.2. Der Abnehmer muss alle Hilfsmittel, Einrichtungen, Daten und Informationen, die für eine gute Ausführung des Vertrages notwendig sind, immer rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesem Absatz Melspring erteilen. Alle Hilfsmittel, wie zum Beispiel, aber nicht darauf beschränkt Datenträger von Zeichnungen, Rezepturen, Entwürfen und Muster, die vom Abnehmer zur Ausführung der Arbeiten Melspring zur Verfügung gestellt wurden, werden Melspring franko zugesandt und werden das Eigentum von Melspring. Diese Bestimmungen gelten zudem für die Hilfsmittel, die der Abnehmer speziell im Rahmen des Vertrages gefertigt hat und/oder hat fertigen lassen. Ein Schaden an diesen Hilfsmitteln geht zulasten des Abnehmers. Der Abnehmer verbürgt sich außerdem für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der von ihm Melspring zur Verfügung gestellten Daten, Hilfsmittel und Informationen.
- 14.3. Der Abnehmer ist zur rechtzeitigen Verfügung über alle zur Ausführung des Vertrages benötigten Genehmigungen, Befreiungen und anderen Verfügungen verpflichtet.
- 14.4. Der Abnehmer verpflichtet sich zur Unterzeichnung aller Erklärungen hinsichtlich des Hilfsmittels, die Melspring für wünschenswert erachtet.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1. Der Abnehmer und sein (ausgeliehenes) Personal sowie von ihm eingeschaltete Betriebe und ihr (ausgeliehenes) Personal sind verpflichtet, alle Informationen, von denen der Abnehmer weiß oder angemessenerweise wissen muss, dass es vertrauliche Informationen betrifft, geheim zu halten und ausschließlich zur Ausführung des Vertrages zu verwenden. Als vertrauliche Informationen haben auf jeden Fall alle Personendaten, Daten, die auf Lieferanten und/oder Kunden von Melspring zurückzuführen sind, Arbeitsweisen von Melspring, Betriebsdaten, Modelle, Entwurfsdaten, Zeichnungen und andere Dokumente, die Melspring dem Abnehmer zur Verfügung stellt, sowie das Knowhow, von dem der Abnehmer über Melspring Kenntnis genommen hat, zu gelten.
- 15.2. Der Abnehmer muss alle Modelle, Entwurfsdaten, Zeichnungen andere Dokumente, die Melspring dem Abnehmer zur Verfügung gestellt hat, Melspring unverzüglich zurücksenden, sobald der Vertrag endet, beendet wird oder nicht zustande kommt.
- 15.3. Alle in diesem Artikel genannten Informationen werden vom Abnehmer nicht veröffentlicht oder vervielfältigt, es sei denn nach erhaltener schriftlicher Zustimmung von Melspring. Der Abnehmer ist verpflichtet, dazu geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 15.4. Wenn der Abnehmer zur Ausführung des Vertrages, technische Daten und/oder Dokumentationen Dritten bekannt geben muss, verpflichtet er sich - nachdem er dazu die schriftliche Zustimmung von Melspring erhalten hat -, diesem/diesen Dritten dieselbe Geheimhaltungspflicht gemäß diesem Artikel aufzuerlegen.
- 15.5. Wenn der Abnehmer gegen eine oder mehrere Bestimmungen verstößt, verwirkt er pro Verstoß, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, eine von Melspring direkt einforderbare Vertragsstrafe von 25.000,- EUR, dies unbeschadet des Rechts von Melspring, einen vollständigen Schadenersatz zu fordern.
- 16. Übertragung von Rechten und Verpflichtungen**
- 16.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Melspring ist es dem Abnehmer nicht gestattet, ein oder mehrere Rechte und/oder Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.
- 16.2. Der Abnehmer wird die Ausführung der Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Melspring an Dritte delegieren.
- 16.3. Unter allen Umständen bleibt der Abnehmer denn auch für den zwischen Melspring und dem Abnehmer zustande gekommenen Vertrag haftbar.

16.4. Wenn der Abnehmer gegen eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Artikel verstößt, verwirkt er pro Verstoß, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, eine von Melspring direkt einforderbare Vertragsstrafe von 25.000,- EUR, dies unbeschadet des Rechtes von Melspring, einen vollständigen Schadenersatz zu fordern.

17. **Aufschub und Auflösung**

17.1. Melspring hat, wenn der Abnehmer irgendeine Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen ergeben sollte, oder wenn Melspring angemessenerweise erwarten darf, dass der Abnehmer in der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung Melspring gegenüber säumig sein wird, das Recht, die (weitere) Ausführung ihrer Verpflichtungen mittels einer schriftlichen Mitteilung aufzuschieben, ohne dass Melspring zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird, jedoch unbeschadet der ihr ferner zustehenden Rechte, insbesondere das Recht auf Erstattung des Schadens. In diesen Fällen ist jede Forderung, die Melspring zulasten des Abnehmers hat, sofort und gänzlich fällig. Melspring ist befugt, diese Forderung mit allen gegebenenfalls bereits fälligen Forderung des Abnehmers gegenüber Melspring zu verrechnen.

17.2. In dem Fall, in dem:

- für den Abnehmer das Insolvenzverfahren eröffnet wird, dieser zur gesetzlichen Schuldensanierung für natürliche Personen zugelassen wird, selbst seine Insolvenzeröffnung oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Zulassung zur gesetzlichen Schuldensanierung für natürliche Personen beantragt, zur Überlassung seiner Habe an Zahlung statt übergeht oder die Pfändung seines Vermögens (eines Teils davon) durchgeführt wird,
- der Abnehmer unter Vormundschaft/Betreuung gestellt wird oder anders die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder Teile davon verliert,
- der Abnehmer zur Einstellung oder Übertragung seines Betriebes oder eines Teiles davon übergeht, dies einschließlich der Einlage seines Betriebes in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, oder zur Änderung der Zielsetzung seines Betriebes übergeht,
- der Abnehmer verstirbt;
- der Abnehmer irgendeine kraft des Gesetzes oder aufgrund des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen auf ihm ruhende Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht gebührend erfüllt,

ist Melspring berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen mittels einer schriftlichen Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen, das eine oder andere unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, insbesondere das Recht auf Schadenersatz. Melspring ist befugt, diese Forderung mit allen gegebenenfalls bereits fälligen Forderungen des Abnehmers gegenüber Melspring zu verrechnen.

17.3. In den im ersten und zweiten Absatz genannten Fällen ist der Abnehmer verpflichtet, auf erste Bitte von Melspring hin die sich noch in seinem Besitz befindlichen unbezahlten Produkte Melspring zur Verfügung zu stellen. Melspring ist in diesem Fall berechtigt, diese Produkte an sich zu nehmen, wo diese sich auch befinden sollten, und notfalls die Gebäude und Gelände des Abnehmers zu betreten.

18. **Verarbeitung von Personendaten**

18.1. Bei der Ausführung des Vertrages werden Personendaten verarbeitet (wie zum Beispiel die Kontaktdaten von Lieferanten und Abnehmern). Melspring wird in diesem Rahmen und aufgrund der geltenden Datenschutzgesetzgebung als Verantwortlicher angesehen werden. Auf die Verarbeitung von Personendaten ist das Privacy Statement von Melspring anwendbar. In dem Privacy Statement sind weitere Informationen über die Verarbeitungen durch Melspring zu finden. Das Privacy Statement von Melspring kann auf der Website von Melspring, und zwar www.melspring.nl, nachgelesen werden.

19. **Sonstiges**

19.1. Diese Geschäftsbedingungen sind in der niederländischen, deutschen und englischen Sprache verfügbar. Im Falle eines Unterschiedes in der Bedeutung ist der niederländische Text bestimmend.

19.2. Auf einen Vertrag zwischen Melspring und dem Abnehmer und diese Geschäftsbedingungen ist niederländisches Recht (einschließlich des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Convention on International Sales of Goods 1980)) anwendbar.

19.3. Alle Konflikte, die anlässlich des Vertrages mit dem Abnehmer und/oder dieser Geschäftsbedingungen entstehen, werden dem zuständigen Richter in Arnheim, Niederlande, vorgelegt, dies mit der Maßgabe, dass Melspring das Recht hat, Forderungen gegen den Abnehmer bei anderen Gerichten anhängig zu machen, die aufgrund von nationalen oder internationalen Rechts- und Vertragsregeln zuständig sind.
